

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband •
Association suisse des Institutions de prévoyance •
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza •

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

2004



«Die intelligente Reform des Sozialstaates ist ein überlebenswichtiges Thema, das bis an die Wurzeln unserer Kultur und Lebenswelt reicht.»

Soziologe Ralf Dahrendorf

Inhalt

4	Ausgangslage
5	Alters- und Hinterlassenenversicherung
9	Invalidenversicherung
10	Berufliche Vorsorge
11	1. Teil: Gesetzesanpassungen
17	2. Teil: Aspekte der Durchführung der Beruflichen Vorsorge
19	Erwerbsersatzordnung/Familienpolitik
20	Ergänzungsleistungen für Familien/Krankenversicherung
21	Unfallversicherung
22	Militärversicherung/Arbeitslosenversicherung
23	Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau

1. Ausgangslage

Die Schweiz steht vor der Herausforderung die Sozialwerke langfristig zu stabilisieren. Zu berücksichtigen sind dabei die veränderten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen, die Entwicklung an den Kapitalmärkten und die hohen Defizite der öffentlichen Hand. Nachdem die Sozialversicherungen auf der Basis einer sich dynamisch entwickelnden Wirtschaft während Jahrzehnten ausgebaut wurden, sind Grenzen sichtbar geworden. Heute muss die Diskussion vor dem Hintergrund eines schwachen Wirtschaftswachstums und einer aufgrund des Wachstums der Sozialausgaben angestiegenen Staats- sowie Fiskalquote (Ausgaben/Steuern und Abgaben in Prozenten des Bruttoinlandproduktes) geführt werden. Es ist unbestritten, dass die Schweiz ihr Wachstumspotenzial besser nutzen muss, da ein schwaches Wirtschaftswachstum unerwünschte Folgen für den Arbeitsmarkt, für den Staatshaushalt und für den sozialen Frieden eines Landes hat. Unbestritten ist aber auch, dass sich die Schweiz mit einer reformorientierten, langfristig ausgerichteten Sozialpolitik schwer tut.

Mit Blick auf die demografischen Probleme der AHV muss eine weitere Revision in Angriff genommen werden. Vordringlich sind jedoch Massnahmen in der Invalidenversicherung. Die IV ist stark defizitär und hat trotz zwei Finanzspritzen von 3.7 Mrd. Franken aus dem EO-Fonds Schulden von über 6 Mrd. Franken beim AHV-Fonds. Der Anteil der IV Renten an der aktiven Bevölkerung (18 bis 62/65 Jährige) nahm zwischen 1990 und 2004 von 3% auf

über 5% zu. Die Alterung der Bevölkerung ist dabei nur ein Faktor. Tatsächlich hat seit 1990 auch die Zahl jüngerer IV-Rentner stark zugenommen.

Zu verzeichnen ist in den letzten Jahren ferner eine massive Zunahme des Anteils an Sozialhilfeempfängern. Schliesslich ist auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen hinzuweisen. Während 1990 noch 8,5% des Sozialprodukts für das Gesundheitswesen ausgegeben wurden, waren es 2002 bereits 11,2%, womit die Schweiz hinter USA den zweiten Platz einnimmt.

Auch die berufliche Vorsorge im Speziellen kann sich den ökonomischen und demografischen Veränderungen nicht entziehen. Die berufliche Vorsorge stellt einen tragenden Pfeiler der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dar. Das dezentralisierte, sozialpartnerschaftlich geführte System ist ein wesentlicher Bestandteil der Sozialpolitik einer Unternehmung. Dafür werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jährlich hohe Beiträge erbracht. Gemäss der neuesten Pensionskassen-Statistik 2002 leisteten die Arbeitgeber 19,6 Mrd. Franken (62%) und die Arbeitnehmer 11,8 Mrd. Franken (38%) an die Vorsorgeeinrichtungen. Die berufliche Vorsorge stellt die wichtigste Lohnnebenleistung dar. Damit sie diese Funktion auch weiterhin erfüllen kann, braucht sie stabile Rahmenbedingungen. Es sind im Wesentlichen drei Einflussbereiche, welche die Rahmenbedingungen (vgl. Grafik) bezüglich der beruflichen Vorsorge bestimmen: die gesetzlichen Vorgaben, die versicherungstechnischen Voraussetzungen und die Entwicklung an den Kapitalmärkten. Nicht

minder wichtig ist aber die nicht finanzielle Dimension. Die berufliche Vorsorge wird letztlich nur bestehen können, wenn die Versicherten Vertrauen in ihre Vorsorgeeinrichtungen haben. Solches Vertrauen kann hergestellt und aufrechterhalten werden, wenn die Versicherten über die Entwicklung ihrer eigenen Ansprüche, aber auch über die Organisation und die finanzielle Lage ihrer Vorsorgeein-

richtung in transparenter Weise informiert werden. Solche Transparenz fördert das Verständnis der Versicherten für ihre Vorsorgeeinrichtung und schafft eine nötige Vertrauensgrundlage. Basierend auf diesen grundsätzlichen Erwägungen, wird im nachfolgenden Teil der aktuelle Stand der einzelnen Sozialwerke dargestellt. Im Zentrum steht die Alters-Hinterlassenen- und Invaliden- (AHI)-Vorsorge. ■



2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Finanzhaushalt

Die AHV schloss das Jahr 2004 mit einem Rechnungsüberschuss von 1.964 Mrd. Franken (Vorjahr: 1.977 Mrd. Franken) ab. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber an die AHV erhöhten sich im gleichen Ausmass wie der Aufwand. Das positive Ergebnis der AHV ist somit auf die stärker angestiegenen Erträge aus der Mehrwert- und der Spielbankensteuer sowie auf den an den Finanzmärkten erzielten Anlageerfolg zurückzuführen. Dieser betrug

1.313 Mrd. Franken (Vorjahr: 1.395 Mrd. Franken), was einer Performance von 6.7% entspricht.

Dank diesem positiven Ergebnis ist das Vermögen des AHV-Fonds um 7.8% auf 27 Mrd. Franken angestiegen, was 89% einer Jahresausgabe (Vorjahr: 83.5%) entspricht. Der Fonds sollte jedoch einer Jahresausgabe entsprechen. Ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die IV über keinen eigenen Fonds verfügt. Weil die IV zurzeit jährlich ein Defizit von rund 1.5 Mrd. Franken ver- →

zeichnet, gewährt die AHV der IV zur Schuldendeckung Darlehen. Diese Entwicklung der IV führt unweigerlich zur Reduktion des Kapitalstandes des AHV-Ausgleichsfonds. Die eigentliche Substanz des Ausgleichsfonds entspricht noch rund 47% des gesamten Jahresaufwandes 2004 von AHV, IV und EO. Das BSV hat errechnet, dass der AHV/IV-Fonds ohne Gegenmassnahmen bereits ab etwa 2009 nur noch einen Deckungsgrad von rund 20% der AHV/IV Ausgaben aufweisen wird. Damit die Zahlungsfähigkeit des AHV-Ausgleichsfonds nicht in Frage gestellt wird, hat die finanzielle Konsolidierung der IV-Finzen durch Sanierungsmassnahmen (vgl. unten 5. IV Revision) höchste Priorität.

In diesem Zusammenhang hat nach dem Ständerat zwischenzeitlich auch der Nationalrat einen Vorstoss zur langfristigen Sicherung des AHV/IV-Fonds gutgeheissen, mit welchem für die IV ein eigener Fonds gefordert wird. Nach wie vor unbeantwortet ist jedoch die Frage, wie der IV-Fonds mit einem Defizit von heute 6 Mrd. Franken zu starten hat.

Der Bundesrat hat in seiner Legislaturplanung 2003 bis 2007 sowie im «Panorama der Sozialversicherungen» vom 30. Juni 2004 (vgl. www.bsv.admin.ch) die grundsätzliche Entflechtung des Finanzhaushaltes der AHV/IV vom Finanzhaushalt des Bundes vorgeschlagen. Heute teilen sich Versicherte und Arbeitge-

ber sowie die öffentliche Hand in die Ausgaben der beiden Sozialwerke.

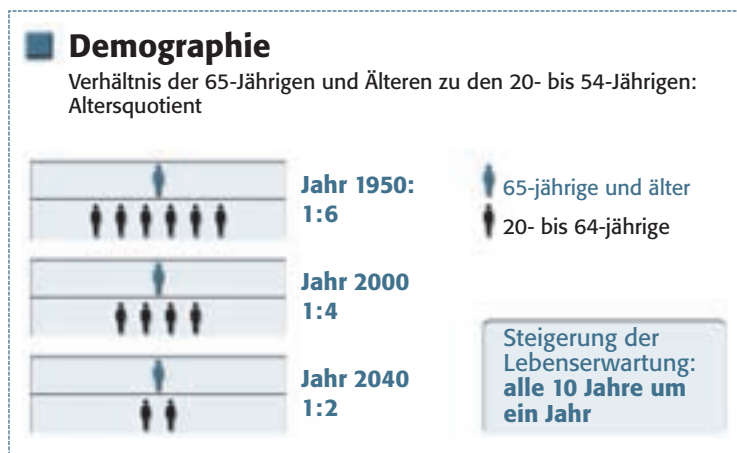
Anpassung der AHV/IV Renten

Die AHV/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Die letzte Renten Anpassung erfolgte auf den 1. Januar 2003. Der Bundesrat hat daher 2004 beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2005 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Renten werden um 1.9% erhöht. Die minimale Altersrente wird somit von 1055 auf 1075 Franken pro Monat und die Maximalrente von 2110 auf 2150 Franken pro Monat erhöht.

AHV Revision

Ablehnung der 11. AHV Revision und der Mehrwertsteuervorlage

Nach Jahrzehnten des Ausbaus bei der AHV drängt sich mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung eine Konsolidierung auf. Die höhere Lebenserwartung, die tiefe Geburtenrate und der Eintritt der zahlenmässig starken Jahrgänge in einigen



Jahren in die Rentenphase verlangen nach gezielten Kompensationen in der AHV. Die 11. AHV Revision trug diesen Überlegungen Rechnung. Im Zentrum standen folgende Massnahmen:

- Anpassung des Rentenalters der Frauen an dasjenige der Männer (65 Jahre)
- Flexibilisierung des Altersrücktritts, aber ohne «sozial abgedeckten» Rentenvorbezug, d.h. versicherungsmathematisch korrekte Rentenkürzungen
- Änderungen bei den Witwen- und Waisenrenten sowie
- Teuerungsanpassungen der Renten alle drei statt alle zwei Jahre.

Die 11. AHV Revision hätte die AHV-Rechnung auf Dauer um 925 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Mit der Mehrwertsteuervorlage sollte eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, um bei Bedarf – frühestens 2009 – die Mehrwertsteuer für die AHV um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Ein Mehrwertsteuerprozent entspricht zurzeit ungefähr jährlichen Steuereinnahmen von 2.4 Mrd. Franken. Diese Anpassung hätte dem Parlament und bei einem fakultativen Referendum dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden müssen.

Neue AHV Revision

Das doppelte Nein zur 11. AHV Revision und zur Mehrwertsteuererhöhung am 16. Mai 2004 ändert nichts an der Notwendigkeit, im Hinblick auf den Alterungsprozess der Gesellschaft (vgl. Grafik) über grundlegende Reformen nachzudenken. Gestützt wird diese Lagebeurteilung durch die 2004 vom Staatssekretariat für Wirtschaft publizierte Generationenbilanz für die Schweiz. Sie zeigt, wie hoch die auf ein Basisjahr (2001) abgezinsten künftigen Mindereinnahmen für Staat und Sozialversicherungen sind, die sich aus den demografischen Veränderungen ergeben. Wäre die 11. AHV Revision angenommen worden, betrüge der Fehlbetrag knapp 58% des Bruttoinlandproduktes. Ohne die Revision beträgt das Minus über 63%. Diese Entwicklung wird auch in einem 2004 von der AHV/IV Kommission erarbeiteten Bericht (vgl. www.bsv.admin.ch) bestätigt. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Bundesrat im Februar 2005

seine Vorstellungen über die Zukunft der AHV vorgestellt. Zu den beabsichtigten Massnahmen gehört die Einführung von Rentenalter 65 für Männer und Frauen ab 1.1.2009. Gleichzeitig steht ein flexibles Rentenalter auf der Grundlage von Überbrückungsrenten zur Diskussion. Diese sollen eine möglichst hohe sozialpolitische Wirkung erzielen und nur einem definierten Bezügerkreis zu Gute kommen. Dabei wird insbesondere an ausgesteuerte Arbeitslose ab einem bestimmten Alter gedacht. Die Überbrückungsrenten würden nicht über Lohnbeiträge, sondern über die öffentliche Hand finanziert, wobei die erforderlichen Mittel vollumfänglich mit Einsparungen in der AHV kompensiert würden. Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre würde jährliche Einsparungen von 555 Mio. Franken ab 2009 ermöglichen, während die Kosten für die Überbrückungsrenten auf rund 400 Mio. Franken veranschlagt werden. Nicht mehr zur Diskussion stellt der Bundesrat zu Recht einen grundsätzlichen Systemwechsel im Sinne eines Lebensarbeitszeit-Modelles, wonach Versicherte nach einer gewissen Anzahl geleisteter Arbeitsjahre in Pension gehen könnten, oder im Sinne der Möglichkeit eines flexiblen, vom Einkommen abhängigen Rücktrittsalters aus dem Erwerbsleben.

Nach der Ablehnung der Einschränkungen bei der Witwenrente in der 11. AHV-Revision wird eine weniger weit gehende Neuregelung geprüft. Die Witwenrente würde demnach für kinderlose Witwen aufgehoben. Diese Massnahme würde Einsparungen von 124 Mio. Franken pro Jahr ermöglichen.

Schliesslich hat der Bundesrat ein neues Modell zur Anpassung der AHV/IV-Renten an die Teuerung diskutiert. In diesem Modell würde der regelmässige, zweijährige Rhythmus zur Rentenanpassung durch eine Teuerungsschwelle ersetzt. Die Renten würden somit erst angepasst, wenn die Preisentwicklung eine bestimmte Schwelle übersteigt. Wird diese z.B. bei vier Prozent festgelegt, so würden daraus Einsparungen von 240 Mio. Franken in der AHV und 55 Mio. Franken in der IV resultieren. Eine grundlegendere Überprüfung der Rentenanpassung soll allerdings Gegenstand der späteren, umfassenden AHV-Revision sein. →

AHV: Nationalbank-Gold und -Gewinne

Bundesrat und Parlament befassten sich mehrfach mit der Frage der Verwendung der überschüssigen Goldreserven, die nicht mehr für währungspolitische Zwecke verwendet werden. Nach einem jahrelangen politischen Hickhack hat der Bundesrat anfangs Februar 2005 beschlossen, dass die Kantone zwei Drittel des Erlöses aus der Liquidation des Überschussgoldes von insgesamt 21 Mrd. Franken bekommen. Den Rest erhält der Bund. Die Verwendung dieses Bundesanteils führte jedoch wiederum zu langen Diskussionen. Der Nationalrat lehnte in der Frühjahrssession 2005 den Vorschlag des Ständerates, die 7 Mrd. Franken der Invalidenversicherung zukommen zu lassen, ab. Der Ertrag soll in den AHV-Fonds fliessen, und diesen damit von der IV Schuld entlasten. Sofern eine Entflechtung von IV und AHV – verbunden mit einer ausgabenseitigen Sanierung der IV – durchgeführt wird, wäre es prüfenswert, den Bundesanteil an den überschüssigen Goldreserven zur Lösung des Schuldenproblems der IV einzusetzen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass durch

die zusätzlichen Mittel die dringend notwendigen Sanierungsmassnahmen verzögert werden.

Mit diesem Entscheid wollte der Ständerat der von SP Kreisen (Komitee sichere AHV: Kosa) eingereichten Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Diese Initiative bezieht sich auf die künftigen ordentlichen Gewinne der Nationalbank. Nach Abzug einer Milliarde für die Kantone sollen diese Erträge in den AHV-Fonds fliessen. Mit einem direkten Gegenvorschlag beantragt der Nationalrat, dass die Gewinne je hälftig an Kantone und AHV zu verteilen sind. Die Diskussion über das Heranziehen der Schweizerischen Nationalbank als «Milchkuh» für die AHV lenkt von den notwendigen Schritten ab. Die AHV lässt sich nur über einschneidende Massnahmen auf der Leistungs- wie auch der Finanzierungsseite langfristig sichern.

Vor diesem Hintergrund wird die Auseinandersetzung um die Verwendung der überschüssigen Goldreserven und um die Nationalbankgewinne noch eine Weile weitergehen. ■

3. Invalidenversicherung (IV)

Finanzhaushalt

Das Problem der IV ist die in der Vergangenheit – mit Ausnahme des Jahres 2004 – konstant gestiegene Anzahl der neuen IV-Rentenfälle. Neben der absoluten Zahl der IV Renten fällt aber auch die zunehmend wachsende Rentenbezugsdauer ins Gewicht. Immer jüngere Personen fallen aus gesundheitlichen, insbesondere aus psychischen Gründen aus dem Arbeitsmarkt und werden letztlich invalid. Gegen 100000 Versicherte beziehen eine IV Rente aus psychischen Gründen; das sind 7.7% mehr als 2003. Als Folge dieser Entwicklung steigt das Defizit der IV seit Jahren an. Der Jahresverlust der IV beläuft sich 2004 auf 1.585 Mrd. Franken (Vorjahr: 1.448 Mrd. Franken). Dadurch erhöhte sich der Verlustvortrag der IV um 35.6% auf 6.03 Mrd. Franken

5. IV-Revision

Es herrscht heute Übereinstimmung, dass die IV mit den bestehenden Regelungen die zunehmende Verrentungstendenz nicht bremsen kann. Krankheitsbedingt arbeitsunfähige Personen können viel zu spät erfasst und betreut werden, und zwar erst zu einem Zeitpunkt, in dem sie nur schwer wieder in den Arbeitsprozess zurückgeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Herbst 2004 drei Vorlagen zur Sanierung und Konsolidierung der Invalidenversicherung in die Vernehmlassung geschickt:

- 5. IV-Revision
- IV-Zusatzfinanzierung sowie
- Verfahrensstraffung in der IV.

Ziel der 5. IV-Revision ist es, die Zahl der Neurenten um 10 Prozent zu reduzieren, die Praxis zu harmonisieren und mittels Sparmassnahmen einen substanziellen Beitrag zur finanziellen Gesundung des Systems zu leisten, indem die jährlichen Defizite der IV reduziert werden.

Mit einem Früherkennungssystem soll dafür gesorgt werden, dass betroffene Personen ihren

Arbeitsplatz möglichst nicht verlieren. Bei länger-dauernder, aber nicht definitiver Arbeitsunfähigkeit, sollen die Betroffenen mit gezielten Integrationsmassnahmen möglichst früh wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden und die Integrationsanreize sollen verstärkt werden.

Auf der Einnahmenseite sieht die 5. IV-Revision eine Erhöhung der Lohnbeiträge für die IV um ein Promille von heute 1.4 auf 1.5 Prozent vor. Da die Massnahmen der 5. IV-Revision nicht reichen, den Schuldenberg abzutragen, sollen zusätzliche Einnahmen mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.8 Prozentpunkte einen langfristigen Abbau der Schulden gewährleisten. Dieser Weg der Zusatzfinanzierung steht für den Bundesrat im Vordergrund. Er bringt aber auch eine Erhöhung des Lohnbeitragsatzes um 0.8 Prozentpunkte in die Diskussion ein. Diese Anhebung würde zur Beitragserhöhung um 0.1 Prozentpunkt hinzukommen.

Die Stossrichtung der 5. IV Revision, umgehend Massnahmen zu ergreifen, die den Trend der Verrentung brechen können, ist zu unterstützen. Mit einem Früherkennungssystem und geeigneten Integrationsmassnahmen kann die Verrentungstendenz gebremst werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfordert aber ein koordiniertes Vorgehen aller involvierter Kreise (u.a. Arbeitgeber, IV Stellen, Krankentaggeldversicherer, Krankenversicherer, Vorsorgeeinrichtungen). Soll das Ziel der verstärkten Eingliederung gelingen, ist es zwingend, die Arbeitgeber in entsprechende Strategien einzubinden. Bei der konkreten Umsetzung ist jedoch der freiheitlichen Wirtschaftsordnung und der Autonomie der Arbeitgeber in arbeitsvertraglichen Fragen Rechnung zu tragen. Andererseits muss auch der Arbeitgeber einen Beitrag zur Früherkennung potenzieller Invaliditätsfälle leisten. Zur Zeit wird die Vernehmlassung ausgewertet. Im Verlauf des Sommers 2005 soll die Botschaft an die Räte verabschiedet werden. Eine Inkraftsetzung könnte gemäss Bundesrat frühestens auf den 1. Juli 2006 oder 1. Januar 2007 erfolgen. ■

4. Berufliche Vorsorge

Ausgangslage

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHI-Vorsorge) muss im Rahmen des Drei-Säulen-Systems stets als Ganzes und über längere Zeit betrachtet werden. Vom Zusammenspiel der beiden ersten Säulen gehen langfristig wirtschaftlich stabilisierende Wirkungen aus, die es nicht zu zerstören gilt. Nicht ohne Grund empfiehlt die Weltbank das schweizerische Drei-Säulen-System als ideales Altersvorsorgemodell. Dies bestätigt auch ein vom Bundesrat verabschiedeter Bericht «Vergleich zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge aus wirtschaftlicher Sicht» des Bundesamtes für Sozialversicherung (vgl. www.bsv.admin.ch). Die Studie kommt u.a. zum Schluss, dass die Beibehaltung beider Finanzierungssysteme aus Sicht eines guten Risikomanagements für das langfristige Gleichgewicht der Altersvorsorge von grosser Bedeutung ist.

Im Rahmen dieser AHI Vorsorge hat sich die zweite Säule in den letzten 20 Jahren insgesamt sehr positiv entwickelt. So stieg gemäss der Pensionskassenstatistik 2002 die Anzahl der Versicherten von 1.6 auf 3.3 Millionen. Das für Vorsorgezwecke angesammelte Vermögen betrug Ende 2002 440 Mrd. Franken (Bilanzwert ohne Rückkaufswerte bei Kollektivversicherungen). Ende 2002 gab es 8134 Vorsorgeeinrichtungen, wovon 2449 zur Durchführung des BVG registrierte Einrichtungen waren.

Der Bundesrat hat im August 2004 Kenntnis genommen von den Berichten und Empfehlungen zweier Expertenkommissionen zu Systemfragen in der beruflichen Vorsorge (Optimierung der Aufsicht; Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen: vgl. www.bsv.admin.ch; Berufliche Vorsorge). Basis für diese Expertenberichte bildet ein vom Bundesrat 2003 verabschiedetes Arbeitsprogramm zur Sicherung und Weiterentwicklung des Systems der beruflichen Vorsorge. Der Bundesrat hat die nötigen Grundsatzentscheide für die nächste Etappe der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge gefällt:

- Projekt «Aufsicht» bis Ende 2005: Bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage soll in erster Priorität ein regionales Modell weiter verfolgt werden. Wie bisher soll die Vorsorgeaufsicht von der Versicherungsaufsicht getrennt sein und nicht in die geplante Finanzmarktaufsicht über Banken und Versicherungen integriert werden.
- Projekt «Sanierung öffentlichrechtlicher Kassen» bis Ende 2006
- Projekt «Rechtsform für Vorsorgeeinrichtungen» bis Ende 2007

Zur Umsetzung dieser Projekte hat der Bundesrat das EDI beauftragt, die bisher unabhängig voneinander wirkenden beiden Expertenkommissionen (Aufsicht/Rechtsform) zusammenzuführen und eine Folgekommission einzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist von Bundesrat und Parlament zu fordern, die bewährte Struktur der beruflichen Vorsorge zu unterstützen und zu fördern. Die Politik hat realistische Rahmenbedingungen für die Entwicklung der beruflichen Vorsorge zu schaffen; Rahmenbedingungen, die der wirtschaftlichen und demografischen Wirklichkeit gerecht werden. Die Politik darf zudem die weitergehende Vorsorge nicht verunmöglichen. Von den Führungsorganen ist eigenverantwortliches Handeln gefragt. Sie haben beispielsweise aktiv die notwendige Transparenz nach innen und aussen zu schaffen, ihren Versicherten die Finanzierungs- und Leistungspläne verständlich zu kommunizieren, Regeln für die Verteilung der Überschüsse zu definieren oder im Falle einer Unterdeckung frühzeitig eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Im Sinne einer proaktiven Handlungsweise sind die positiven Elemente einer freiheitlich ausgestalteten beruflichen Vorsorge aufzuzeigen.

Basierend auf diesen grundsätzlichen Erwägungen werden nachfolgend in einem ersten Teil die im Berichtsjahr beschlossenen Gesetzesanpassungen und in einem zweiten Teil Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge dargestellt. ■

1. Teil: Gesetzesanpassungen (BV)

Grenzbeträge

Parallel zur Anpassung der AHV-Altersrenten an die Lohn- und Preisentwicklung hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2005 auch die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird der wirtschaftlichen Entwicklung folgend erhöht, sinkt aber netto entsprechend den Massnahmen der 1. BVG-Revision von heute 25 320 Franken auf 22 575 Franken (= 7/8 von CHF 25 800 Franken). Bei dieser Senkung handelt es sich um einen einmaligen Vorgang auf Grund der BVG-Revision. Neu führt die BVG-Revision eine vom Koordinationsabzug verschiedene Eintrittsschwelle ein. Sie beträgt 19 350 Franken. Ab einem AHV-pflichtigen Jahreslohn in dieser Höhe sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch in der 2. Säule versichert.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2005 müssen jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der dreijährigen Preisentwicklung angepasst werden, die im Laufe des Jahres 2001 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Das BSV hat den Anpassungssatz im Herbst 2004 auf 1.9% festgelegt. Für jene Renten, die 2000 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Satz

0.9% und für jene Renten, die vor 2000 ausbezahlt wurden, 1.4%.

Ab dem 1. Januar 2005 erreichen die Frauen das ordentliche Rücktrittsalter mit 64 Jahren. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten müssen daher bis zu diesem Alter angepasst werden.

Im Rahmen der 1. BVG Revision wurde dieses Prinzip der Anpassung der Renten an die Preisentwicklung bestätigt, jedoch mit einer Präzisierung bezüglich jener Renten, die nicht obligatorisch gemäss Anordnung des Bundesrates anzupassen sind, sondern nur entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen. Das oberste Führungsorgan muss jährlich darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden können. Diese Beschlüsse sind im Jahresbericht oder der Jahresrechnung zu erläutern.

Sicherheitsfonds

Das BSV genehmigte auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2005 wie folgt:

- 0.07% für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- 0.03% für die Erbringung von Insolvenz- und an- →

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

	Bisherige Beträge	Neue Beträge
Mindestjahreslohn	Fr. 25 320	Fr. 19 350
Koordinationsabzug	Fr. 25 320	Fr. 22 575
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 75 960	Fr. 77 400
Maximaler koordinierter Lohn	Fr. 50 640	Fr. 54 825
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3 165	Fr. 3 225

deren Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

Auf den 1. Januar 2005 wird der maximale Grenzlohn, bis zu welchem der Sicherheitsfonds im Insolvenzfall die Leistungen übernimmt, erhöht und beträgt neu: 116100 Franken. (Vorjahr: 113940 Franken).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat im September 2004 beschlossen, den Mindestzinssatz per 1. Januar 2005 von 2.25% auf 2.5% zu erhöhen. Er stützte sich bei seinem Entscheid einerseits auf die Entwicklung der Kassazinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen in den Monaten April bis Juni 2004 und berücksichtigte andererseits die Ertragsmöglichkeiten weiterer marktgängiger Anlagen, welche sich vor allem im Jahre 2003 positiv entwickelt hatten.

Einmal mehr war die Festlegung des für die berufliche Vorsorge zentralen Eckwertes mehr von politischen Einflüssen und wenig von den wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt. Bedauerlich ist vor allem, dass erneut die Chance verpasst wurde, mit dem Festlegen auf eine Formel zur Errechnung des BVG Mindestzinssatzes Kontinuität und Verlässlichkeit in das BVG System zu bringen. Diese Entwicklung veranlasste den ASIP, eine nachvollziehbare Formel zu verlangen.

BVG Revision

Bereits im Jahresbericht 2003 haben wir die zentralen Revisionspunkte der 1. BVG Revision beleuchtet. Der Bundesrat hat beschlossen, die Revision gestaffelt in Kraft zu setzen: Wir haben die Mitglieder im Berichtsjahr über den Inhalt der massgebenden Verordnungsbestimmungen detailliert informiert und dabei auch aufgezeigt, in welchen Bereichen Reglementsanpassungen und -ergänzungen nötig sind (vgl. www.asip.ch; Dienstleistungen; Vorträge).

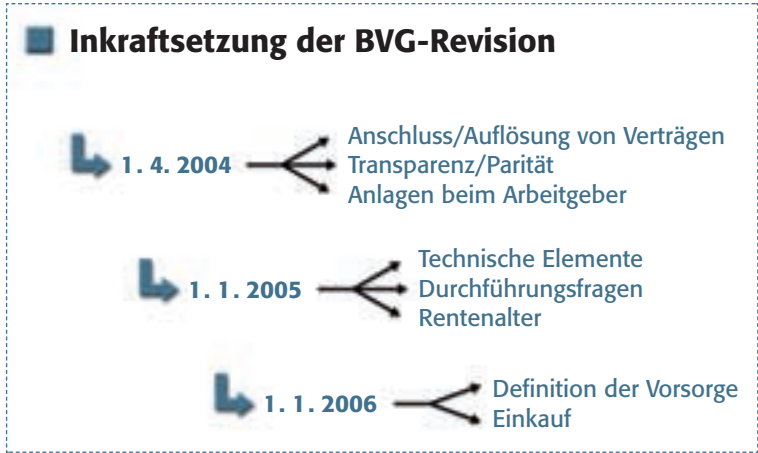
Die Bestimmungen über die Transparenz, die Auflösung der Kollektivversicherungsverträge sowie die paritätische Verwaltung traten auf den 1. April 2004 in Kraft. Im Zentrum steht hier vor allem die Ver-

INKRAFTTRETEN WICHTIGER ERLASSE IM BEREICH BVG/BVV 2	
1.4.2004	1. Paket der BVG-Revision
1.7.2004	Fusionsgesetz
1.1.2005	2. Paket der BVG-Revision
1.1.2005	Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge
1.1.2006	3. Paket der BVG-Revision
1.1.2006	Neue Begrenzung für Anlagen beim Arbeitgeber
1.1.2007	IV-Anpassungen (Abstufung der IV-Grade)
1.1.2007	Anpassung Altersgutschriftenstaffelung der Frau
1.6.2007	Bilaterale Abkommen: Keine Barauszahlungen von BVG-Austrittsleistungen bei Wegzug in ein EU-/EFTA-Land
31.12.2007	Umsetzung der Teil-/Gesamtliquidationsbestimmungen
—	Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,8% (Übergangsbestimmungen!)

pflchtung der Vorsorgeeinrichtungen die Jahresrechnung (erstmalig 2005) nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern. Zudem sind die Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung auszuweisen (vgl. ASIP Stellungnahme unter www.asip.ch). Eine Einschränkung erfahren die Anlagen beim Arbeitgeber. Neu können ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber nur noch im Ausmass von maximal 5% des Vermögens getätigt werden, gegenüber 20% nach altem Recht.

Per 1. Januar 2005 trat mit dem 2. Verordnungspaket ein Grossteil der Revisionsbestimmungen in Kraft. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Änderungen:

- Senkung der Eintrittsschwelle auf 19350 Franken (= 6/8 der max. AHV-Rente von 25800 Franken)
- Neue Koordinationsregelung (vgl. Grenzbeträge)
- Senkung des Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8% innerhalb der nächsten 10 Jahre
- Altersgutschriften (für Männer und Frauen gleich)
- Rentenalter: Die zur Vereinheitlichung des Frauenrentenalters in der 1. und 2. Säule erforderlichen Anpassungen waren im Rahmen der abgelehnten 11. AHV-Revision geregelt. Auf Verordnungsstufe wurde das ordentliche Rentenalter für Frauen in der 2. Säule ab 2005 auf 64 Jahre festgesetzt.
- Invalidenrenten: Neu gibt es vier Abstufungen bei den IV-Graden. Neu sind für die Vorsorgeeinrichtungen die Viertelsrenten bei einem IV-Grad von mindestens 40% und die Dreiviertelsrenten bei einem IV-Grad von mindestens 60%. Zudem ist zu beachten, dass ganze IV-Renten künftig erst ab einem IV-Grad von mindestens 70% gewährt werden müssen. Das neue System gilt allerdings nicht für Invalidenrenten, die vor dem 1.1.2005 zu laufen begonnen haben. Zu beachten sind die entsprechenden Übergangsbestimmungen zum BVG.
- Begünstigtenordnung: Das BVG begünstigt weiterhin den – allenfalls geschiedenen – überlebenden Ehegatten. Neu ist auch ein überlebender Mann begünstigt. Zudem können im Reglement neu weitere Personen begünstigt werden. Art. 20 a BVG schafft die vorsorgerechtliche Grundlage für erweiterte Hinterlassenenleistungen insbesondere für Leistungen an Konkubinatspartner. Die neue gesetzliche Ordnung ist abschliessend und definiert den vorsorgerechtlich verbindlichen Maximalrahmen der Begünstigungsmöglichkeiten. Jede Vorsorgeeinrichtung ist hingegen weiterhin frei, zu entscheiden, ob und inwieweit sie den Rahmen des gesetzlich Möglichen ausschöpfen will. Bezüglich der Frage, in welchem Umfang der Gestaltungsspielraum ausgeschöpft werden kann, sind die Meinungen zur Zeit keineswegs einhellig. Nach Auffassung des ASIP (vgl. Stellungnahme dazu unter www.asip.ch) bleibt für den Stiftungsrat im Rahmen der reglementarischen Umsetzung breiter Raum für konkretisierende Entscheide.
- Teilliquidation: Neu hat die Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil-



liquidation in ihrem Reglement zu definieren. Die reglementarischen Vorschriften sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Wir verweisen für die weiteren Details auf unsere Fachmitteilung Nr. 57.

- **Loyalität in der Vermögensverwaltung:** Die Verordnung regelt die Grundsätze, welche die Vermögensverwalter der Vorsorgeeinrichtung bei der Vermögensanlage und -verwaltung zu beachten haben. Entscheidend ist, dass der Stiftungsrat die zur Umsetzung der Mindestvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen trifft (Führungsaufgabe).

Das 3. Verordnungspaket wird auf 1. Januar 2006 in Kraft treten. Im Zentrum stehen die Definition der Grundprinzipien der beruflichen Vorsorge sowie die Einkaufsbestimmungen. Anfangs 2005 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsbestimmungen durchgeführt. Der ASIP wies in seiner umfassenden Stellungnahme (vgl. www.asip.ch) deutlich darauf hin, dass vorsorgerechtlich und nicht steuerrechtlich motivierte Lösungen im Zentrum stehen müssen.

Für die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtung und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Zuwendungen wird unbestrittenermassen eine ausschliessliche Zweckbindung der Vorsorgevermögen sowie die Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Planmässigkeit sowie Gleichbehandlung vorausgesetzt. Der Bundesrat muss jedoch die ihm in diesem Bereich zuerkannte Regelungskompetenz im Sinne einer vorsorgefreundlichen Definition der 2. Säule wahrnehmen, damit die Gestaltungsfreiheit im weitergehenden und rein überobligatorischen Bereich, als zentrales Element und herausragende Stärke der heutigen beruflichen Vorsorge, erhalten bleibt. Es müssen weiterhin betriebsbezogene, flexible Vorsorgelösungen ohne unnötige oder gar sachwidrige Einschränkungen möglich sein. Diesen Überlegungen trägt der Verordnungsentwurf nicht Rechnung.

So ist es zum Beispiel willkürlich und absolut verfehlt das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt in der weitergehenden und ausserobligatori-

schen Vorsorge generell auf 60 Jahre festzulegen. Zahlreiche bestehende reglementarische Ordnungen, welche mit guten personalpolitischen und sozialpartnerschaftlich geprägten Gründen ein früheres mögliches Rücktrittsalter vorsehen, würden dadurch ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung zu Anpassungen gezwungen. Diese Bestimmung ist dahingehend zu korrigieren, dass das zulässige reglementarische Mindestalter des vorzeitigen Altersrücktritts auf 55 Jahre festgelegt wird.

Auch die Auslegung des Versicherungsprinzips, wonach pro Vorsorgeplan einer Vorsorgeeinrichtung zwingend mindestens 10 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Invalidität und Tod bestimmt sein müssen, beruht auf einer rein steuerlich motivierten Sichtweise. Dieser Ansatz berücksichtigt das zulässige Nebeneinander unterschiedlich ausgestalteter Vorsorgepläne im Rahmen eines integrierten Vorsorgekonzeptes nicht. Ausserdem beruht er auf einer durch die Rechtsprechung kasuistisch geprägten, rein fiskalisch motivierten Sichtweise, welche für die Auslegung neu erlassener Gesetzesbestimmungen nicht massgebend ist. Das Versicherungsprinzip muss vielmehr als eingehalten gelten, wenn die Leistungen im Fall von Tod und Invalidität den Mindestleistungen nach BVG entsprechen. In der weitergehenden und ausserobligatorischen Vorsorge muss es zulässig sein, ausschliesslich ein Sparguthaben zu äufnen.

Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat beschloss die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Mit diesen Bestimmungen werden klare gesetzliche Grundlagen für mögliche Sanierungsmassnahmen geschaffen. Bestätigt wird der Grundsatz, dass die Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung selbst beheben muss. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist. Als mögliche Sanierungsmassnahmen sind – unter Berücksichtigung des Prinzipes der Verhältnissmässigkeit und des Grades der Unterdeckung – vorgesehen:

■ Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern: Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer. Sowohl im obligatorischen Bereich als auch in der weitergehenden Vorsorge sind die Beiträge paritätisch zu entrichten. Im überobligatorischen Bereich ist die Erhebung eines Arbeitgeberbeitrages zur Behebung einer Unterdeckung immer vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig.

■ Sanierungsbeiträge von Rentnern: Neu haben die Vorsorgeeinrichtungen – sofern keine andern Massnahmen zum Ziel führen – die Möglichkeit, von Rentnern mittels Verrechnung mit den laufenden Renten einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Zu beachten ist dabei, dass die Rente aus dem BVG-Obligatorium nicht gekürzt werden darf. Auf der überobligatorischen Rente darf ein Sanierungsbeitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch freiwillige Rentenerhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet.

■ Unterschreiten des BVG Mindestzinssatzes: Sofern sich die vorstehend erwähnten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

Die Vorsorgeeinrichtung kann zudem vorsehen, dass der Arbeitgeber im Falle einer Unterdeckung – unter Beachtung gewisser Einschränkungen – Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto überweisen kann. Schliesslich kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Regle-

ment vorsehen, dass während der Dauer der Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können.

Zu beachten sind die speziellen Bestimmungen bezüglich Einbezug von Expertise und Kontrollstelle im Rahmen dieses Teilprozesses der finanziellen Führung.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren geführten Diskussionen um die möglichen und rechtlich zulässigen Sanierungsmassnahmen leisten diese Gesetzesbestimmungen einen Beitrag zur Rechtssicherheit. Es bleibt aber abzuwarten, in welchem Umfang sie sich als wirksam und zweckmässig erweisen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Gesetzgeber das Schwergewicht der möglichen Massnahmen auf die aktiv versicherten Personen und die Arbeitgeber gelegt hat.

Fusionsgesetz (FusG)

Auf den 1. Juli 2004 trat das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung in Kraft. Wir haben bereits im Jahresbericht 2003 auf den Stellenwert des Fusionsgesetzes hingewiesen. Es bringt für die Vorsorgeeinrichtungen deutliche Verbesserungen bei der Abwicklung von Umstrukturierungsvorgängen. Das FusG erleichtert auch die Vermögensübertragungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen, die zum Beispiel im Zusammenhang mit Teilliquidationen vorzunehmen sind. In Fachmitteilung Nr. 57 haben wir jedoch darauf hingewiesen, dass die Vermögensübertragung im Rahmen einer Teilliquidation entgegen der Checkliste der Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden nicht immer nach FusG zu erfolgen hat. Die Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz ist ein neues Rechtsinstitut, welches die Übertragung grösserer Vermögensgesamtheiten erleichtert. Sie ist aber, wie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister zwischenzeitlich bestätigte, keineswegs obligatorisch. Wird anlässlich der Durchführung einer Teilliquidation ausdrücklich die Form einer Vermögensübertragung gewählt, ist zu beachten, dass der Rechts- →

übergang vollumfänglich die zivilrechtlichen Anforderungen erfüllen muss, d.h. bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist ein Vermögensübertragungsvertrag nach FusG einzureichen.

Für Vorsorgeeinrichtungen ist eine Vermögensübertragung gemäss FusG dort zu empfehlen, wo es um die Übertragung von wesentlichen Vermögen mit unterschiedlichen Aktiven und die Übertragung von umfassenden Schuldverhältnissen geht. Das Instrument der Vermögensübertragung ist aber nicht für Teilliquidationen gedacht, in deren Rahmen die den ausscheidenden Versicherten zustehenden Freizügigkeitsleistungen und allenfalls Anteile an freien Mitteln individuell oder kollektiv durch Barzahlung auf einen oder mehrere neue Vorsorgeträger übergehen. Hier ist kein Übertragungsvertrag nach den Vorschriften des FusG notwendig.

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

Das im Berichtsjahr verabschiedete PartG sieht die Schaffung eines neuen Zivilstandes – in eingetragener Partnerschaft – mit eheähnlicher Wirkung vor. Die Gleichstellung betrifft Unterhalt, Vermögens-, Erb- und Steuerrecht, aber auch Sozialversicherung

und berufliche Vorsorge. So erhalten überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche sozialversicherungs- und vorsorgerechtliche Rechtsstellung wie Witwer. Im Falle der Auflösung einer Partnerschaft (aus andern Gründen als durch Tod) sind analog der Scheidung, die während der Dauer der Partnerschaft gebildeten Vorsorgeguthaben hälftig zu teilen. Barauszahlungen, die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie der Kapitalbezug von Altersleistungen bedürfen neu der schriftlichen Zustimmung des eingetragenen Partners.

Gegen dieses Gesetz wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet am 5. Juni 2005 statt.

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Das Parlament hat im Berichtsjahr die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abgeschlossen. Erfreulicherweise sind dabei Versicherungsunternehmen, die von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht von der VAG Unterstellung ausgenommen. Wie bereits im Jahresbericht festgehalten, werden daher insbesondere die autonomen Sammelstiftungen nicht dem VAG unterstellt. ■

2. Teil: Aspekte der Durchführung der Beruflichen Vorsorge

Invalidenversicherung und Berufliche Vorsorge

Die Vorsorgeeinrichtungen sind von den Rentenentscheiden der Eidg. IV regelmässig mitbetroffen. Nach dem System des BVG schuldet grundsätzlich auch die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person eine IV-Leistung, wenn diese im Sinn der Eidg. IV invalid geworden ist. Die Pensionskassen haben deshalb ein erstrangiges Interesse daran, dass es den IV-Stellen gelingt, potentielle Fälle früher zu erfassen und definitive Invalidisierungen durch rechtzeitig eingeleitete Wiedereingliederungsmassnahmen wenn möglich zu verhindern. Dazu kommt noch ein weiterer Aspekt. Die Stellung der Pensionskassen im IV-Verfahren ist zwar seit 2003 deutlich verbessert worden. Sie können Entscheide der IV-Stellen anfechten. Allerdings werden die Pensionskassen erst nach Erlass der Rentenverfügungen durch die IV-Stellen in das Verfahren einbezogen, wenn ihnen diese Verfügungen zugestellt werden. Sie haben dann in der für solche Fragen noch knapp bemessenen Frist von 30 Tagen zu entscheiden, ob sie eine solche Verfügung anfechten und dagegen Einsprache erheben wollen. Dies erlaubt in vielen Fällen kaum eine sorgfältige Abklärung des Falles. Es wäre deshalb wünschbar, wenn die Pensionskassen früher über das Verfahren bei den IV-Stellen informiert würden.

Ein Früherkennungssystem macht dann Sinn, wenn arbeitsunfähig gewordene Versicherte möglichst früh den IV-Stellen gemeldet werden. Angesprochen sind damit in erster Linie die Arbeitgeber und die Krankentaggeldversicherer, die direkt und auch einigermaßen früh Kenntnis von Fällen eingetretener Arbeitsunfähigkeit erhalten. Trotzdem ist zu fragen, ob nicht auch die Vorsorgeeinrichtungen Möglichkeiten haben, an einem solchen Früherkennungssystem mitzuwirken und ganz generell bei der Abklärung von potentiellen IV-Fällen besser mit den IV-Stellen zusammenzuarbeiten.

Eine solche Zusammenarbeit kann sich ergeben,

wenn die Vorsorgeeinrichtung relativ früh über das Bestehen einer voraussichtlich noch andauernden Arbeitsunfähigkeit orientiert wird, und sie ist dann besonders wertvoll, wenn die Vorsorgeeinrichtung in diesem Zusammenhang auch über medizinische Unterlagen verfügt. Diese Voraussetzungen dürften häufig gegeben sein, wenn die Vorsorgeeinrichtung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit mit dem System der Beitragsbefreiung arbeitet und diese dann auch nach der reglementarisch regelmässig festgelegten Wartezeit von durchschnittlich drei Monaten geltend gemacht wird. Werden solche Fälle gemeldet, ist die Vorsorgeeinrichtung in der Lage, medizinische Abklärungen einzuleiten im Hinblick auf eine Beschleunigung des IV-Verfahrens. Auch Vorsorgeeinrichtungen, die das System der Beitragsbefreiung nicht kennen, können an der erweiterten Zusammenarbeit mitwirken, indem sie die Arbeitgeber anhalten, Fälle von voraussichtlich länger dauernder Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig zu melden und die von der betroffenen versicherten Person eingereichten Arztzeugnisse zuzustellen. Möglicherweise verfügen die Vorsorgeeinrichtungen zudem noch über weitere medizinische Unterlagen, z.B. im Zusammenhang mit ausgesprochenen Gesundheitsvorbehalten.

Die dargestellte erweiterte Zusammenarbeit mit den IV-Stellen ist für die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig. Im Interesse einer möglichst frühen und effizienten Erfassung von arbeitsunfähig gewordenen versicherten Personen durch die IV-Stellen, aber auch im Interesse der nachhaltigen Wahrung der eigenen Interessen bei sich abzeichnenden oder hängigen IV-Verfahren sollten diese Möglichkeiten genutzt werden. Unter www.iiz-plus.ch sind alle notwendigen Unterlagen zur Zusammenarbeit zwischen Beruflicher Vorsorge und Invalidenversicherung aufgeschaltet.

Lebenslänglicher Charakter der Invalidenrenten?

Im Nachgang zur verfehlten Rechtsprechung des EVG bezüglich lebenslänglich auszurichtender über- →

obligatorischer IV-Renten hat der Gesetzgeber Art. 49 Abs. 1 BVG in dem Sinne ergänzt, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Reglement vorsehen können, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden. Diese Bestimmung trat am 1. Januar 2005 in Kraft und schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Vorsorgepläne, die temporäre Invalidenrenten vorsehen. Nach dieser Bestimmung wird es zulässig sein, bis zum Rentenalter (höhere) temporäre Invalidenrenten zu gewähren, die dann von einer (möglicherweise tieferen) Altersrente abgelöst werden. Auch das EVG folgte der vorgebrachten Kritik und hat in Änderung der Rechtsprechung den lebenslänglichen Charakter einer überobligatorischen Invalidenrente verneint. (BGE 130 V 369 ff).

Führungsfragen

Die 1. BVG-Revision bietet die Chance, die Führungsorgane zu stärken. Mit den Bestimmungen zur Parität, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Loyalität in der Vermögensverwaltung werden sinnvolle, die Führungsorgane unterstützende Eckwerte verankert. Im Interesse der Versicherten, aber auch im Interesse des Erhalts der beruflichen/betrieblich ausgestalteten 2. Säule sind fachlich solide und weit-sichtig handelnde Stiftungsräte und Geschäftsführer heute noch wichtiger als gestern. Positiv zu werten ist, dass der Stiftungsrat in allen Fällen über die hier notwendigen Massnahmen eigenverantwortlich entscheiden kann. Er muss jedoch über diese Themen Beschluss fassen.

Freie Pensionskassenwahl

Der Versicherte muss zu einem grossen Teil mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge auskommen. Ihm deshalb aber die Verantwortung für seine Vorsorge zuzuschieben, war kaum im Sinne des Gesetzgebers.

Würde dem Versicherten die Wahl des Vorsorgeträgers (der Vorsorgelösung) überlassen, würden sich die Wahlmöglichkeiten sehr rasch auf einige Sammelstiftungen beschränken. Die damit verbundene Loslösung vom Arbeitgeber hätte eine Nivellierung der Beiträge zur Folge, die kaum im Interesse der Versicherten liegen dürfte.

Die Nähe der Arbeitgeber zur Beruflichen Vorsorge bedeutet mehr Engagement für die Versicherten. Ob die beim heutigen System anfallenden Kosten beim Stellenwechsel vermindert werden könnten bleibt genau so fraglich wie die Annahme, dass der Wettbewerb bei der freien Pensionskassenwahl höhere Leistungen bringt.

Anstelle der freien Pensionskassenwahl sollte jedoch den Anbietern mehr Freiheit beim Angebot erlaubt sein. Sobald die Versicherten innerhalb bestehender Vorsorgelösungen die Leistungshöhe über die Wahl eines bestimmten Planes oder den Einkauf auf die persönlichen Bedürfnisse ausrichten können, ist ein grosser Schritt Richtung Eigenverantwortung und Freiheit getan.

Die sich in Vorbereitung befindende Verordnung zum Zweckartikel des BVG ist eine grosse Chance zur Verwirklichung dieses Ziels. Hier kann der Bundesrat ein Zeichen für flexible Lösungen innerhalb des betrieblichen Vorsorgesystems setzen. ■

5. Erwerbersatzordnung (EO)

Die Rechnung der EO schloss 2004 bei Einnahmen von 956 Mio. Franken und Ausgaben von 550 Mio. Franken mit einem Überschuss von 406 Mio. Franken (gegenüber 229 Mio. Franken im Vorjahr) ab.

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersatzgesetz, EO) angenommen. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. (Gesetz und Verordnung vgl. www.bsv.admin.ch/eo) Ab diesem Zeitpunkt haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen erhalten sie 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag.

Im Rahmen der EO Revision wird auch die Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender in Armee, Zivildienst und Zivilschutz von 65 auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht.

Die Revision führt zu Mehrausgaben der EO von 575 Mio. Franken pro Jahr (483 Mio. Franken für die Mutterschaftsentschädigungen, 92 Mio. Franken für die Dienst-Entschädigungen). Während zwei bis drei Jahren nach Inkrafttreten der Revision können diese Kosten aus den Reserven der EO finanziert werden. Danach müssen die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die EO (heute je 0.15%) um je 0.1 Prozentpunkte angehoben werden.

Diese Erhöhung ist in zwei Schritten vorgesehen; pro Schritt beträgt sie für beide Seiten jeweils 0.05 Prozentpunkte. ■

6. Familienpolitik

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat 2004 in einer Studie die mangelhafte Familienfreundlichkeit der Schweiz beklagt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei in der Schweiz schwierig. 2004 befassten sich auch Parlament und Bundesrat mit der Familienpolitik. Für den Bundesrat sind familienpolitische Massnahmen die zentrale Querschnittsaufgabe der heutigen Zeit. Neben den bereits beschlossenen Massnahmen zur familienergänzenden Kinderbetreuung stehen gegenwärtig verschiedene familienpolitische Projekte auf der parlamentarischen Agenda.

Familienzulagen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) stellte 2004 einen auf die parlamentarische Initiative Fankhauser

(1991) zurückgehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen zur Diskussion (vgl. www.bsv.admin.ch/fam). Der Entwurf fordert Kinderzulagen von mindestens 200 Franken pro Kind und Monat sowie Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken.

Die Befürworter eines Bundesgesetzes sind der Auffassung, dass das geltende System mit 26 verschiedenen kantonalen Regelungen zu kompliziert und angesichts der zunehmenden Mobilität der Arbeitnehmer auch nicht mehr zeitgemäss sei. Unter dem Aspekt, dass die vorgeschlagene Harmonisierung des Systems zu einer Kostensteigerung von jährlich 900 Mio. Franken führt, und damit zu einer zusätzlichen Belastung des Wirtschaftsstandortes Schweiz und der öffentlichen Hand, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Kinderzulagen schweiz- →

weit über einen Leisten zu schlagen. Im übrigen sind die Kinderzulagen nur ein Faktor unter mehreren (zum Beispiel Höhe der kinderbezogenen Steuerabzüge), welche die kantonale Familienpolitik ausmachen.

Dieses Bundesgesetz über Familienzulagen soll der Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen» der

Gewerkschaft TravailSuisse als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Volksinitiative, welche monatliche Kinderzulagen von mindestens 450 Franken vorsieht, lehnen Bundesrat und Nationalrat (Frühjahrssession 2005) ab. Die Aufwendungen für Kinderzulagen würden von heute 4 auf 10 Mrd. Franken ansteigen. ■

7. Ergänzungsleistungen (EL) für Familien

2004 wurde ein Gesetzesentwurf der nationalen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene nach dem Vorbild des Kantons Tessin («Tessiner Modell») in die Vernehmlassung geschickt. Zur Bekämpfung der Armut bei Familien wird die Einführung von EL für bedürftige Familien vorgeschlagen. Drei verschiedene Modelle stehen zur Diskussion, je nach Familientypus, der hauptsächlich entlastet werden soll (kinderreiche Familien, Einelternfamilien, Zweielternfamilien). Das Projekt hätte je nach Modell

Kosten von 880 Mio. Franken bis 895 Mio. Franken zur Folge. Grundsätzlich sind EL positiver zu beurteilen als Kinderzulagen, weil sie gezielt die Armut von Familien mit Kindern bekämpfen. Die EL müssen aber zwingend an die Erwerbstätigkeit gebunden sein, negative Effekte in Bezug auf Arbeitsanreize sind zu vermeiden. Kritiker dieser Vorlage führen die angespannte Finanzlage der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen ins Feld. Die parlamentarische Beratung steht noch bevor. Im übrigen waren auf der Gesetzgebungsebene keine Änderungen zu verzeichnen. ■

8. Krankenversicherung (KV)

Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen ist seit Jahren ein Thema. Trotzdem sieht sich die Politik kaum in der Lage, Massnahmen zur Dämpfung der Kosten zu beschliessen; zu gross sind die Unterschiede in den Vorstellungen über den einzuschlagenden Weg. Nach zwei erfolglosen Revisionsvorlagen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist der Reformbedarf des schweizerischen Gesundheitswesens weiterhin dringlich. Der Bundesrat hat im Frühjahr 2004 daher einen dritten Revisionsanlauf in die

Wege geleitet. Grundsätzlich zielen die vorgeschlagenen Reformen darauf ab, die Eigenverantwortung zu stärken und mehr Wettbewerb in das Gesundheitswesen einzuführen. Die grundlegenden Fragen hat das Parlament aber im Jahr 2004 noch nicht abschliessend behandelt. Im Zentrum stehen die folgenden Elemente:

- Lockerung des Vertragszwanges zwischen Ärzten und Krankenversicherern: Heute müssen die Krankenversicherer die Leistungen aller Ärzte entspre-

chend dem geltenden Tarifvertrag abgelten. Neu sollen die Versicherer nicht grundsätzlich verpflichtet sein, die Leistungen aller Ärzte zu vergüten, sondern sie können gewisse Ärzte ausschliessen.

- **Revision der Spitalfinanzierung:** Mittelfristig sollen Spitäler nur noch aus einer Hand, zum Beispiel durch die Krankenversicherer, finanziert werden (monistische Spitalfinanzierung).
- **Finanzierung der Langzeitpflege:** Die Krankenversicherer wollen nicht für Leistungen aufkommen, die nicht krankheits-, sondern altersbedingt sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Idee einer Pflegeversicherung diskutiert.
- **Prämienverbilligung (Kinderrabatte mit von den Kantonen festzulegenden Einkommensgrenzen):** Familien mit kleinen und mittleren Einkommen soll mindestens die Hälfte der Prämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung erlassen werden. Diskutiert wird ein Modell, das eine Prämienermässigung um mindestens 50% vorsieht. Das Parlament stimmte diesem Modell zwischenzeitlich zu. Per 1. Januar 2005 hat der Bundesrat die Franchisen neu geregelt. Die ordentliche Franchise bleibt unverändert bei 300 Franken. Neu können die Ver-

sicherer jedoch Franchisen von 500 bis 2500 Franken in Schritten von je 500 Franken für Erwachsene anbieten. Im Dezember 2004 wurde schliesslich von einer vorwiegend in der Westschweiz verankerten Gruppe eine Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» eingereicht. Im Zentrum steht die Forderung, die heutigen Krankenkassen durch eine einzige Kasse für die obligatorische Grundversicherung zu ersetzen. Die Initiative verlangt zudem, dass die Prämien nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegt werden. Sie will die Kopfprämien abschaffen.

Angesichts der hängigen Gesetzesrevision sowie der politischen Vorstösse und Volksinitiativen bleibt die Krankenversicherung eine sozialpolitische Grossbaustelle. Nichtsdestotrotz ist das Gesundheitswesen ein innovativer Wachstumsmarkt, der für Beschäftigung und Wirtschaftswachstum bedeutend ist. Unser schweizerisches Gesundheitswesen sichert allen den Zugang zu qualitativ guten medizinischen Leistungen. Es braucht jedoch auf der gesetzlichen Ebene – unter Einbezug aller Beteiligter – Korrekturen, damit die Kostenentwicklung gebremst wird. ■

9. Unfallversicherung (UV)

Der Bundesrat hat im Dezember 2004 aufgrund einer von Prof. Franz Jaeger (Forschungsinstitut für Empirische Ökonomie und Wirtschaftspolitik, Universität St. Gallen) durchgeführten Studie zum System der obligatorischen Unfallversicherung festgestellt, dass dieses effizient ist und deshalb grundsätzlich beibehalten werden soll. Das UVG ist jedoch seit mehr als 20 Jahren praktisch unverändert in Kraft. In verschiedenen Punkten ist es nicht mehr ganz zeitgemäss. Der Bundesrat hat deshalb das EDI beauftragt, bis Ende 2005 die Grundlagen für eine umfassende Gesetzesrevision zu erarbeiten und einen Bericht mit den wichtigsten Revisionsthemen zu verfassen. Im Vordergrund stehen die bessere Ab-

stimmung der Leistungen der Unfallversicherung auf diejenigen der 2. Säule und der Invalidenversicherung sowie die Prüfung einer allfälligen Ausdehnung der Tätigkeit der SUVA auf weitere Geschäftsfelder, wie zum Beispiel die betriebliche Gesundheitsförderung.

In den letzten Jahren ist ein Anstieg der durch Freizeitunfälle verursachten Kosten zu verzeichnen. Gemäss SUVA haben die Freizeitunfälle in den letzten fünf Jahren um 6,3% zugenommen und die Kosten sind im gleichen Zeitraum um 35% gestiegen. Dies führt zu Prämienerrhöhungen für das Jahr 2005 von durchschnittlich 10%. Auch die übrigen Versicherer sehen Prämienerrhöhungen in dieser Grösse vor. ■

10. Militärversicherung (MV)

Auf der Gesetzgebungsebene waren 2004 keine Änderungen zu verzeichnen.

Neu wird die Militärversicherung (MV) in die SUVA integriert. Die MV wird von der SUVA als eigene Sozialversicherung geführt und weiterhin vom Bund

finanziert. Durch diese organisatorische Massnahme werden Synergien entstehen, die mittelfristig zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen werden. Die Versicherungsleistungen der MV sind grundsätzlich nicht betroffen. ■

11. Arbeitslosenversicherung (AIV)

Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote betrug 2004 3,9% (2003: 3,7%). Das Rechnungsjahr 2004 wird der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gemäss aktuellen Schätzungen (Staatssekretariat für Wirtschaft, Seco) bei Prämieinnahmen von 4,4 Mrd. Franken (2003: 5,6 Mrd. Franken) und einem Gesamtertrag von 5,3 Mrd. Franken (2003: 6,4 Mrd. Franken) sowie einem Ge-

samtaufwand von 7,5 Mrd. Franken (2003: 7,2 Mrd. Franken) mit einem Aufwandüberschuss von 2,2 Mrd. Franken (2003: 0,8 Mrd. Franken) abschliessen.

Mit der Reduktion des Beitragssatzes von 2,5 auf 2% und der Streichung des Solidaritätsbeitrages auf Lohnanteile über 106 800 Franken per 1. Januar 2004 wurde die Umsetzung der 3. Revision der Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. ■

Fazit und Ausblick

Unser heutiges System der sozialen Sicherheit ist über Jahrzehnte gewachsen. Der Sozialversicherungsgesetzgeber steht heute vor der nicht einfachen Aufgabe, die vorhandenen Sozialversicherungszweige auf die aktuellen Bedürfnisse anzupassen und den Fortbestand der sozialen Sicherheit im 21. Jahrhundert zu gewährleisten. Gefragt sind nicht nur Korrekturen im Detail, sondern eine Vorstellung von der künftigen Gestaltung des gesamten Systems der sozialen Sicherheit. Dieser Prozess muss folgende Eckwerte berücksichtigen:

- Neubeurteilung der Zielsetzungen der sozialen Sicherheit unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens
- Verstärkte Ausrichtung des Angebots an Sozialleistungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen einer Dienstleistungsgesellschaft
- Sicherstellung der Koordination
- Gewährleistung von Effizienz und sozialer Treffsicherheit
- Berücksichtigung der veränderten Lebens-/Arbeitsformen
- Anpassung der Finanzierungsstrukturen an die veränderten ökonomischen und demographischen Bedingungen (langfristige Sicherung)
- Entwicklung von Konzepten zur sinnvollen Förderung familiärer Strukturen sowie zur Betreuung älterer und hoch betagter Menschen
- Klärung des Stellenwertes der Eigenverantwortung.

Diese Eckwerte sind auch für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge entscheidend. Das sich ständig verändernde wirtschaftliche, soziale, rechtliche und politische Umfeld stellt hohe Ansprüche an die sozialpartnerschaftliche Führung einer Vorsorgeeinrichtung. Das oberste Führungsorgan, der Stiftungsrat, hat in diesem dynamischen Umfeld mit aufgabengerechten Strukturen Vertrauen in die Vorsorgeeinrichtung zu schaffen, Sicherheit sowie Transparenz zu gewährleisten und Kommunikationsfähig-

keit zu beweisen. Im Rahmen der 1. BVG Revision wird der Aspekt der paritätischen Führung zu Recht verstärkt. Damit der Stiftungsrat seine Führungsaufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen kann, ist grosser Wert auf eine gute Ausbildung zu legen. Die 1. BVG Revision verpflichtet daher die Vorsorgeeinrichtungen, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des obersten paritätischen Organs sicherzustellen. Die Kernprobleme, mit denen sich die Vorsorgeeinrichtungen heute befassen müssen, sind immer stärker miteinander vernetzt. Im Zentrum steht zweifellos die Vermögensbewirtschaftung (finanzielle Führung) und damit die langfristige Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtung. Um diese Aufgabe zielgerichtet erfüllen zu können, benötigt der Stiftungsrat genaue Kenntnisse über die Risiken, welche das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung kurz-, mittel- oder langfristig gefährden können. Relevant sind in diesem Zusammenhang vor allem die versicherungstechnischen Risiken sowie Vermögens- und Verwaltungsrisiken (z.B. Durchführungsfehler). Vor diesem Hintergrund ist die sozialpartnerschaftliche Führung einer Vorsorgeeinrichtung ein gesetzlicher Auftrag, dessen Erfüllung eine grosse Chance ist, der jedoch zugleich auch entsprechende Aus- und Weiterbildung verlangt. Dies schafft Sicherheit und die Basis für die vertrauensbildende Kommunikation mit den Versicherten. Der Stiftungsrat hat, als leistungsorientiertes Führungsorgan, diese Verantwortung im Interesse der Versicherten vollumfänglich wahrzunehmen. ■

Zürich, 31. März 2005

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)



Hanspeter Konrad,
Geschäftsführer

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband ●
Association suisse des Institutions de prévoyance ●
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza ●

Seefeldstrasse 45
8008 Zürich

Tel. 043 243 74 15
Fax 043 243 74 17

info@asip.ch
www.asip.ch